

109-5/76

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI
ARCHIVNÍ A STUDIJNÍ ODDĚL

Došlo

Čj. 109-5/76

Přílohy

50 listů

Jr

37 listů

list č. 20a; 20b; 20c; 20d;
20e; 20 f. imanie

1.9.2009 Jucel

Krab. 103.

ST S

V - E - 99/42.
V - E - 100/42.
V - E - 101/42.
V - E - 102/42.

3a

schaffen, als die Verwendung von Generalklauseln wie „Treu und Glauben“ oder „gute Sitten“ usw. möglichst vermieden werden sollen, deren Auslegung wesentlich von der persönlichen, nicht voraussehbaren Einstellung des einzelnen Richters abhängig ist.

- 3. Eine Handlung darf nur dann strafbar sein, wenn sie durch einen gesetzlichen, nach abstrakten Begriffsmerkmalen genau umschriebenen Straftatbestand erfasst wird. Was den einzelnen als Folge seiner Tat erwartet, muß ebenfalls voraussehbar und bestimmbar sein. Was nicht verboten ist, ist erlaubt.
- 4. Im Strafprozeß steht der Angeklagte dem Staatsanwalt als gleichberechtigt gegenüber. Gegen mögliche „Uebergrieffe“ des Staatsanwalts in die Freiheitssphäre des Angeklagten sind in die Strafprozeßordnung auf Schritt und Tritt Sicherungen durch die richterliche Kontrolle eingebaut.

Sie sehen, daß dieser Begriff der Rechtssicherheit ein System der verschiedensten Bindungen aller Organe darstellt, die den einzelnen unvorhersehbaren staatlichen Eingriffen aussetzen könnten. Der Staat selbst ist der Kontrolle des Richters unterworfen; der Richter wiederum ist streng an das Gesetz gebunden, damit auch er nicht etwa in Willkür verfallen kann. Auf der anderen Seite aber ist, und das kennzeichnet diese Einstellung erst richtig, dem einzelnen möglichst Freiheit durch Gewährleistung der Vertragsfreiheit, der Testierfreiheit und der freiheitlichen Bestimmungen des Eigentumsbegriffs einzuräumen. Der Kampf, der im Namen der Rechtssicherheit geführt wird, ist also in Wahrheit gar kein Kampf, der im Namen des Rechts geführt wird, sondern er ist ein Kampf für die Freiheit und Sicherheit des ideell isoliert gedachten einzelnen Menschen durch das Recht.

Diese „Rechtssicherheit“ gibt es in Deutschland allerdings nicht mehr! Uns geht es nicht mehr um die Sicherung einer möglichst ungebundenen Rechtsausübung des einzelnen, der den Zweck des Rechts darin sieht, ihn dabei weitestgehend vor Beschränkungen durch den Staat zu schützen. Diese Sicherheit eines einseitigen Rechts ist freilich vorbei. Der einzelne findet sein Recht nach nationalsozialistischer Auffassung nicht mehr in einer isolierten Stellung gegen den Staat, gegen die Gemeinschaft, sondern nur mit der Gemeinschaft und als Glied der Gemeinschaft seines Volkes.

Indem wir den Blick vom einzelnen ab- und zur Gemeinschaft hinlenken, brechen wir mit jenem alten Begriff der Rechtssicherheit. Wir meinen mit Rechtssicherheit die Gerechtigkeit in dem Sinne, daß der einzelne als Glied der Gemeinschaft darauf vertrauen kann, daß unter allen Umständen Recht geschieht; daß der einzelne als Volksgenosse das Gefühl haben kann, als wertvolles und geachtetes Glied der Gemeinschaft in seiner Arbeit und in seiner Ehre geschützt zu werden; daß ein Unrecht, das ihm geschieht, auch der Gemeinschaft geschieht, der er angehört. Wir wollen den einzelnen Volksgenossen nicht in seiner Rechtsstellung einengen, ihn also nicht unfrei machen, sondern im Gegenteil in ihm das Bewußtsein vom Wert seiner Persönlichkeit steigern. Darauf zielen alle sozialen, kulturellen, volks- und rassebiologischen Maßnahmen des Nationalsozialismus ab. Nur der Rechtsausübung haben wir Bindungen auferlegt. Wir wehren uns gegen die schrankenlose Betätigung sogenannter Grundrechte, vertraglicher oder gesetzlicher Rechte, weil wir wissen, daß der einzelne wahrhaft frei nur

sein kann, wenn er sich in der Gemeinschaft seines Volkes gebunden und mit deren Schicksal verbunden fühlt. Die Rechtssicherheit sieht dadurch nur derjenige bedroht, der sich diesen Bindungen nicht aus innerer Verpflichtung unterordnet, sie vielmehr als äußeren Zwang empfindet.

Wir haben darüber hinaus erkannt, daß gerade die dem liberalen Begriff der Rechtssicherheit eigentümlichen Merkmale: die abstrakte Begriffsbildung, die strenge Bindung des Richters an den Buchstaben des Gesetzes, das Verbot der Rechtsschöpfung im Strafrecht, der parteimäßig ausgestaltete Strafprozeß usw., daß gerade sie die Kluft zwischen dem ursprünglichen Rechtsempfinden des Volkes und der Rechtswirklichkeit immer wieder aufrissen und zu einer Abwehrstellung der Volksgenossen, die rechtlich im Sinne einer durch die rassistischen Kräfte bedingten Ueberlieferung, d. h. die deutsch empfanden, gegen das Recht und die Juristen führten, in deren Tätigkeit sie bewußt oder unbewußt einen fremden Geist verspürten.

Wir haben uns von der im Namen der Rechtssicherheit aufgestellten Gleichung, Recht sei gleich geschriebenes Gesetz, wir haben uns von der strengen Bindung des Richters an das geschriebene Gesetz abgewandt. Das Recht kann und wird sich zwar in aller Regel in geschriebenen Gesetzen jedem einzelnen sichtbar äußern; er muß sich aber nicht darin erschöpfen. Unser Recht entspringt unmittelbar aus dem Nationalsozialismus. Für uns sind die politischen und weltanschaulichen Forderungen des Nationalsozialismus in gleicher Weise rechtsverbindlich wie der in gesetzliche Formen gegossene Rechtssatz; denn es gilt mit dem Einklang zwischen Nationalsozialismus und Recht jene Uebereinstimmung zwischen dem Rechtsempfinden des Volkes und der Rechtswirklichkeit herzustellen, die ein für allemal die, wie ich Ihnen darzustellen versucht habe, geschichtlich bedingte Entfremdung des Volkes gegenüber seinem Recht beseitigt. Dem hat sich auch die Tätigkeit des Richters anzupassen. Sie darf nicht der eines Entscheidungsmaterialen gleichen, der sich stets nur an den Wortlaut gesetzlicher Bestimmungen klammert und seine Entscheidungen lediglich abstrakte Begriffe anlegt, ohne danach zu fragen, ob seine Urteile auch den politischen Funktionen des Rechts innerhalb der Volksordnung entsprechen.

Das ist das Chaos! rufen unsere Feinde aus. Der Rechtsunsicherheit sind Tür und Tor geöffnet; denn ihr wollt den Richter, wenn ihr ihn von der Bindung an die Rechtsnorm löst, an sein bloß privatethisch fundiertes Rechtsbewußtsein verweisen. Nein, das wollen wir nicht! Zu solchen Fehlschlüssen kommt nur derjenige, der die Allgemeinverbindlichkeit der nationalsozialistischen Weltanschauung leugnet. Wir lockern die strenge Bindung des Richters an das Gesetz nicht, um dafür das rein private Rechtsbewußtsein des einzelnen Richters zur Grundlage der richterlichen Entscheidung zu machen. Wir lockern sie nur deshalb, weil wir wissen, daß das Gesetz den Richter bei seiner Arbeit nur leiten, aber niemals ihm die Entscheidung abnehmen kann über das, was im einzelnen Fall Recht ist. Das soll der Richter aus den feststehenden Grundwerten der nationalsozialistischen Weltanschauung: Volk, Rasse, Boden, Arbeit, Ehre, Treue usw. entnehmen. An die nationalsozialistische Weltanschauung ist der Richter also gebunden und erst in zweiter Linie an das Gesetz. Also keine Bindungslosigkeit, sondern echte Bindung!

Wir werden uns darüber mit keinem katholischen Richter, der die nationalsozialistische Weltanschauung für sich nicht als verbindlich ansieht, wir werden uns darüber auch mit allen anderen nicht einigen können, die die nationalsozialistische Weltanschauung für eine Privatsache halten, der sich der einzelne verpflichtet fühlen kann, aber nicht muß. Sie sehen in diesem Punkte klar die Frontenstellung, die ich schon einmal kurz andeutete. Das Dogma einer alten Rechtsauffassung steht gegen die Sprengkraft einer neuen Weltanschauung. Hier tritt an jeden einzelnen Rechtswahrer die Notwendigkeit heran, sich klar zu entscheiden und sich mit seiner Arbeit zum Nationalsozialismus zu bekennen. Hier wird der Kampf um die Durchsetzung der nationalsozialistischen Idee in gleicher Weise geführt wie auf anderen Lebensgebieten. Nur scheinbar geht es dabei um Begriffe wie Rechtssicherheit oder richterliche Unabhängigkeit.

Ist es denn wirklich so, daß wir, wie Frank sagt, im Begriffe seien, die elementaren volksgenössischen Güter wie Leben, Freiheit, Ehre und ehrlich erworbenes Eigentum zu willkürlich aufzuopfern, beiseitezuschiebenden, völlig gleichgültigen Dingen herabdegradieren wollen? Arbeiten unsere Gerichte heute etwa nicht mehr genau so stetig und in ihrer Zuständigkeit unangefochten wie zu Zeiten des so gefeierten liberalen Rechtsstaates? Ja, aber die Polizei! hält man uns entgegen; die Polizei mit ihren Konzentrationslagern, ihren Erschießungen, ihrer Vorbeugungshaft usw.! Beinahe täglich steht ja in der Zeitung: Der Reichsführer-~~ff~~ teilt mit, daß der oder jener erschossen worden ist. Ohne Richterspruch! Hier hat man einen Pfarrer, der vom Gericht freigesprochen war, ins Konzentrationslager verbracht; dort hat man einem Volksgenossen wegen einiger gehässiger Äußerungen gegen den nationalsozialistischen Staat nach der Strafverbüßung das gleiche angetan. Alles ohne Richterspruch! Ist das etwa nicht jene Willkür, Brutalität und einseitige Gewaltanwendung, jene verteidigungslose Verdammung, die Frank in letzter Zeit immer wieder anprengern zu müssen glaubt?

Wir stehen damit mitten in der Erörterung eines Problems, das wir genauer beleuchten müssen, weil gerade hieran unsere Feinde und auch zahlreiche unserer Volksgenossen die Bedrohung der Rechtssicherheit und der Unabhängigkeit des Richters darzutun sich bemühen. Wir haben den Begriff der Rechtssicherheit, wenn wir dieses abgegriffene Wort überhaupt noch gebrauchen und nicht lieber Gerechtigkeit dafür sagen wollen, inzwischen zu klären versucht. Wichtig war dabei die Erkenntnis, daß für uns die Voraussetzung für die Sicherung der Rechte des einzelnen die Sicherheit der Volksgemeinschaft ist; denn ohne diese Sicherheit gibt es auch für den einzelnen kein gesichertes Recht.

Machen wir uns von diesem Ausgangspunkt her die Maßnahmen der Polizei klar! Zusammen mit der Strafrechtspflege ist die Polizei für die Sicherung der Volksordnung im Innern verantwortlich. Eine gewisse Ueberschneidung der Tätigkeit dieser beiden Einrichtungen ist jedem ohne weiteres erkennbar. Wichtig ist nur, die Grundlage ihrer Tätigkeit politisch richtig zu bestimmen.

Im Rahmen ihrer Aufgabe, die Volksordnung im Innern zu sichern, liegt es der Strafrechtspflege ob, das vom Rechtsbrecher begangene Unrecht zu sühnen und dabei Gerechtigkeit im Einzelfall zu üben. Politische Zweckmäßigkeitsgesichtspunkte, die sich aus der Notwendigkeit ergeben, die Volksgemeinschaft zu

schützen, spielen dabei ebenfalls eine große, aber nicht die entscheidende Rolle wie bei der Tätigkeit der Polizei, die ihre Sicherungsaufgaben **ausschließlich** nach den politischen Zweckmäßigkeiten ausrichtet, ohne im Einzelfall jeweils gerecht im Sinne eines Ausgleichs von Schuld und Sühne sein zu können.

Es ist also so, daß zwar die Aufgaben der Strafrechtspflege und der Polizei in der gleichen Richtung liegen, daß aber ihre Maßnahmen von grundverschiedenen Erwägungen ausgehen.

In der Praxis ist nun allerdings diese scharfe gedankliche Abgrenzung der beiderseitigen Wirkungsbereiche nicht immer sichtbar. Vielleicht hat gerade diese Tatsache zu den Angriffen auf die Polizei und ihre Maßnahmen geführt? Was haben wir dazu zu sagen?

Es ist richtig, daß die Polizei sich nicht immer auf die **Ergänzung** der Strafrechtspflege in dem von mir geschilderten Sinne beschränkt hat. Sie hat in den letzten Jahren vielfach auch in ziemlich erheblichem Umfange die **Korrektur** unzulänglicher Strafurteile übernommen. Das liegt in inneren Schwierigkeiten der Justiz, zum Teil auch in gewissen Unzulänglichkeiten unserer Strafgesetze begründet. Unser geltendes Strafrecht verbürgte zunächst noch nicht immer eine den politischen Notwendigkeiten gerecht werdende Abstrafung von Rechtsbrechern. Dies war sowohl hinsichtlich der einzelnen Straftatbestände, als auch hinsichtlich der einzelnen Strafrahmen der Fall. Wenn Sie beispielsweise bedenken, daß erst im vorigen Jahr die Todesstrafe für Sittlichkeitsverbrecher eingeführt worden ist, so haben Sie damit nur eines von zahlreichen Beispielen, in denen unser Strafrecht unzureichende Strafmöglichkeiten bot.

Man kann in diesem Punkt noch darüber streiten, ob es eine Korrektur oder eine Ergänzung der Justiz bedeutet, wenn es in solchen Fällen die Polizei übernimmt, durch dem gesunden Volksempfinden entsprechende Maßnahmen diese Mängel auszugleichen. Zweifelsfrei eine Korrektur der Strafjustiz stellen dagegen alle jene polizeilichen Maßnahmen dar, mit denen bezweckt wird, der vielfach zu weichen Rechtsprechung der Justiz entgegenzuarbeiten. Diese Maßnahmen äußern sich vor allem in den Ihnen bekannten Erschießungen. Es ist dazu festzustellen, daß diese Erschießungen in jedem einzelnen Fall durch einen Führerbefehl ausgelöst werden, daß es sich hierbei also nicht etwa um sogenannte „Willkürakte“ der ~~ff~~ handelt. Die verhältnismäßige Häufigkeit der Bekanntgabe solcher Erschießungen deutet lediglich auf ein ziemlich häufiges Versagen der Justiz hin, auf dessen Ursachen ich noch näher zu sprechen komme.

Wir sind uns darüber klar, daß diese Gegensätzlichkeit von Polizei und Strafjustiz gewisse Gefahren in sich birgt, die einer gesunden Rechtsordnung schaden müssen. Nun besitzen wir aber zunächst noch keine völlig gesunde Rechtsordnung. Wir befinden uns außerdem im Kriege, der dem einzelnen wie der Gemeinschaft besondere Gesetze auferlegt. Die Schwierigkeiten, die wir beispielsweise innerhalb der Justiz beobachten können, zwingen notwendig zu außerordentlichen Maßnahmen, wenn nicht durch eine falsch verstandene **Rechtssicherheit** die **Reichssicherheit** bedroht werden soll. Man braucht bloß an die zahlreichen Fehlurteile der Justiz gegen polnische Zivilarbeiter zu denken, an Urteile, bei denen Sittlichkeitsverbrechen oder Gewaltakte von Polen durch deutsche Gerichte mit lächerlich milden Freiheitsstra-

4a

ten geahndet wurden, um zu erkennen, daß hier jede Zurückhaltung der Polizei zu ernstem Gefahren für die Sicherheit des Reichs hätte führen müssen.

So ist die Spannung zwischen der Strafjustiz und den zusätzlichen oder korrigierenden Maßnahmen der Polizei bedingt durch die Tatsache, daß das Reich in einem Umbruch seiner Auffassung vom Recht sich befindet und daß die noch nicht restlose Uebereinstimmung der Strafjustiz mit den Forderungen des Nationalsozialismus in Gesetz und Rechtssprechung in die Zeit des Entscheidungskrieges zwischen Europa und Asien fällt. Sobald wir daher zu einem Ausgleich zwischen dem Soll unserer Lebensordnung und dem ausgesprochenen Recht dieser Lebensordnung gekommen sind und wir vor allem eine auf die politischen Funktionen der Strafrechtspflege eingestellte Richterschaft besitzen, werden sich auch die derzeitigen außerordentlichen Maßnahmen der Polizei von selbst erübrigen. Daß neben den Strafmaßnahmen der Strafjustiz polizeiliche Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt der Vorbeugung auch dann noch notwendig sein werden, darüber besteht kein Zweifel. Jedenfalls werden sich diese aber mit zunehmender Gesundung unserer Rechtsordnung jeweils so in das Bewußtsein des Volkes einprägen, daß sie nicht als gegen den Richter gerichtet, sondern als notwendige Ergänzung der richterlichen Tätigkeit empfunden werden.

Die angebliche Rechtsunsicherheit, die insbesondere in Juristenkreisen mit den polizeilichen Maßnahmen in Verbindung gebracht wird, ist nun, wenn man sie schon aus einer offensichtlich noch vom Liberalismus her beeinflussten Vorstellungswelt heraus derzeit für bestehend erachtet, durchaus keine auf diese Maßnahmen beschränkte Auswirkung; denn ich könnte Ihnen Dutzende von Beispielen sagen, wo die Tätigkeit der Justiz diesen „Vorwurf“ zumindest im gleichen Maße verdient. Die immer wieder festzustellende uneinheitliche Rechtsprechung bei bestimmten Verbrechenstrafen, die Unterschiedlichkeit im Strafmaß je nach der örtlich und gesinnungsmäßig verschiedenen Einstellung der Richter beeinträchtigt im Volke das Gefühl der Rechtssicherheit mindestens in ebendem Maße wie in gewisser Hinsicht die Tätigkeit der Polizei. Die Ursache dafür liegt daher meines Erachtens weitaus weniger in der Eigenart der jeweiligen Maßnahmen, als vielmehr in menschlichen Unzulänglichkeiten, die hier wie da zu finden sind. Die Polizei hat in dieser Hinsicht auf alle Fälle der Justiz gegenüber den Vorteil, daß sie über einen Beamtenkörper verfügt, der dank einer politisch starken Führung und der Durchdringung mit den Angehörigen einer Parteilgliederung auf eine einheitliche Grundhaltung ausgerichtet ist, eine Tatsache, die eine weitgehende Uebereinstimmung ihrer Tätigkeit mit den politischen Notwendigkeiten verbürgt. Gerade daran krankt aber die Justiz, und gerade in diesem Zusammenhang gewinnt das weitere Problem, das ich im Rahmen meines Vortrages behandeln will, besondere Bedeutung, nämlich die richterliche Unabhängigkeit.

Was bedeutet richterliche Unabhängigkeit? Ebenso wie der Begriff der Rechtssicherheit läßt sich der **Begriff der Unabhängigkeit des Richters** nur aus der politischen Situation einer Zeit heraus begreifen. Ich bin darauf bereits eingegangen und brauche hier lediglich ganz kurz die wichtigsten Merkmale der richterlichen Unabhängigkeit zu bezeichnen, wie sie liberalen Vorstellungen entsprach, um dann die durch den Nationalsozialismus inzwischen eingetretenen ideenmäßigen und tatsächlichen Wandlungen zu erörtern.

Nach früherer Auffassung begriff man unter richterlicher Unabhängigkeit, daß der Richter nur dem Gesetz unterworfen sei: „Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen Gerichte ausgeübt“, heißt es in § 1 unseres derzeit noch formell in Kraft befindlichen Gerichtsverfassungsgesetzes. Die richterliche Unabhängigkeit ist danach begrifflich die Freiheit von Weisungen anderer Instanzen als des Gesetzes bei der Entscheidung von Rechtsfällen und bei der Gestaltung des dieser Entscheidung dienenden Verfahrens. Gesichert wurde diese Unabhängigkeit durch die **Unabsetzbarkeit** und **Unversetzbarkeit** des Richters: Der Richter konnte gegen seinen Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus den Gründen und unter den Formen, die die Gesetze bestimmen, seines Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden.

Diese beiden Sicherungen der richterlichen Unabhängigkeit, die Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit, sind im Laufe der Entwicklung seit 1933 zunächst ideenmäßig, sodann aber in letzter Zeit auch praktisch beseitigt worden. Der Richter kann heute auch gegen seinen Willen versetzt werden, eine Möglichkeit, die im Kriege schon mit Rücksicht auf die notwendige Lenkung des Kräftebedarfs der Justiz zulässig sein muß. Der Richter kann ferner unter bestimmten Voraussetzungen **auch ohne Richterspruch** seines Amtes enthoben werden. Die eine Grundlage dafür ergibt sich aus dem Deutschen Beamtengesetz, wonach der Führer jeden Beamten, auch einen Richter, ohne förmliches Dienststrafverfahren in den Ruhestand versetzen kann, wenn er nicht mehr die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintreten wird; die andere ist mit der bekannten Vollmacht für den Führer vom 26. 4. 1942 geschaffen worden. Danach ist der Führer in seiner Eigenschaft als oberster Gerichtsherr jederzeit in der Lage, jeden Richter, wie es heißt, „mit allen ihm geeignet erscheinenden Mitteln zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten und bei Verletzung dieser Pflichten nach gewissenhafter Prüfung ohne Rücksicht auf sogenannte wohlerworbene Rechte mit der ihm gebührenden Sühne zu belegen, ihn im besonderen **ohne Einleitung vorgeschriebener Verfahren aus seinem Amt, aus seinem Rang und seiner Stellung zu entfernen**“.

Damit sind praktisch die beiden genannten Sicherungen der richterlichen Unabhängigkeit aufgehoben. Ich hatte bereits dargelegt, daß wir auch die ausschließliche Bindung des Richters an das Gesetz nicht mehr anerkennen. Dies gilt sowohl in der Hinsicht, als wir der Bindung an das Gesetz die Bindung an die nationalsozialistische Weltanschauung vorangestellt haben, als auch in der Hinsicht, daß wir die dadurch ausgedrückte Unabhängigkeit vom Staat verneinen. Es ergibt sich von selbst die Frage, ob wir nach allem überhaupt noch von richterlicher Unabhängigkeit sprechen können. Daß die bisherigen Vorstellungen davon überwunden sind, wird jedem klar geworden sein. Aber nach wie vor erkennen wir an, daß der Richter in seiner Tätigkeit keinen Weisungen unterworfen ist. Dies stellt beispielsweise der Erlaß des Führers über die Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts aus dem Jahre 1941 ausdrücklich fest. Der Richter hat seine Entscheidung nach freier, aus dem gesamten Sachstand geschöpfter Ueberzeugung und nach der von der nationalsozialistischen Weltanschauung getragenen Rechtsauslegung zu finden. Damit ist klargelegt, daß

Eingriffe von dazu nicht berechtigten Stellen in die Entscheidungsfreiheit des Richters auch von der nationalsozialistischen Führung nicht gewollt werden. Näherer Ueberlegung bedarf aber trotzdem noch, wie weit das Verbot geht, dem Richter Weisungen zu geben. Diese Frage kann richtig nur aus einer Betrachtung der praktischen Rechtspflege beantwortet werden.

Noch vor ganz kurzer Zeit war in Richterkreisen die Meinung herrschend, daß es mit der richterlichen Unabhängigkeit unvereinbar sei, dem Strafrichter gegenüber unter Bezugnahme auf bestimmte Fälle etwa zu rügen, daß seine Rechtsprechung allgemein zu milde oder zu streng sei und daß für die Zukunft eine andere Haltung erwartet werde. Dergleichen, so sagte man, darf auch nicht in den feinsten Umschreibungen geschehen. Auch eine allgemeine Aufforderung der Justizverwaltung bei bestimmten Arten von Delikten schärfere Strafen zu verhängen, wäre nach dieser Auffassung unzulässig, weil eben der Richter nur dem Gesetz unterworfen sein soll.

Nun, diese Auffassung ist im Kriege ad absurdum geführt worden. Zwei Gründe waren dafür maßgebend:

1. Es steht fest, daß die Rechtspflege politische Funktionen zu erfüllen hat. Die Tätigkeit des Strafrichters ist z. B. eindeutig ins Politische ge-

richtet entscheidet immer wieder die Grundbegriffe. Deshalb liegt es, daß sich die politische Führung auf diese Entscheidungen nicht unerträgliche Folgen durch politisch falsche Entscheidungen will.

Die politische Führung auf dem Richter ist aber nicht unter Umständen notwendig. Sie kann weitgehend von der Justiz ein politisch und einheitlich ausgerichtetes Richteramt steht. Wie die Erfahrungen zeigen, ist das nicht der Fall. Die Richter vermehren versäumt, ihre Richter ausschließen nach politischen und weltanschaulichen Gesichtspunkten auszusuchen. Infolgedessen ist auch die Vermittlung einer nationalsozialistischen Grundhaltung unterblieben, aus der heraus der einzelne Richter ohne Schwierigkeit jeweils die richtige Entscheidung im Einzelfall hätte finden können.

In diesem zweiten Punkt insbesondere muß man die tiefere Ursache dafür erblicken, daß es der Justiz nicht gelungen ist, ihre Tätigkeit voll auf die politischen Notwendigkeiten einzustellen, und ferner dafür, daß nunmehr der Einfluß auf die Tätigkeit des einzelnen Strafrichters von oben her in einem ungewöhnlichen Maß verstärkt werden mußte.

Unsere nachrichtendienstlichen Erfahrungen waren die bestimmenden Faktoren dieser Entwicklung. Wir haben Erfahrungen stets die Meinung veränderter richterliche Unabhängigkeit im Zusammenhang des einzelnen Richters von Richtlinien nur geben kann, ungenügend Nationalsozialist ist. Die Zeit ist so sehr mit der inneren Welt des Richters verknüpft, daß zwangsläufig Änderungen müssen, wenn diese Einweltanschaulich auf einer anderen Nationalsozialismus liegt. So Richter rechnen müssen, die teilweise dem Katholizismus ver-

bunden sind, können wir eine andere Auffassung von der Stellung des Richters nicht verfechten.

Unsere Gegner haben also insofern recht, als es eine richterliche Unabhängigkeit im alten Sinne bei uns nicht mehr gibt. Der Richter muß unbeeinflusst von unsachlichen äußeren Einwirkungen richten können. Diese Forderung stellen auch wir auf. Aber er ist abhängig vom Nationalsozialismus, und damit stellen wir ihn wieder mitten ins Volk. So wie wir erkannt haben, daß der liberale Begriff der Rechtssicherheit mit zur Entfremdung des Volkes gegenüber seinem

... auch erkannt, ...en Unabhängig- ... Volk bringen ... dafür, daß ein ... Nationalsozialis- ... m Amt bleiben ... alleinige Unter- ... weiterhin volks- ... lk will Richter ... tsempfinden des ... ohne vor dem ... ehre oder über Darin liegt der ... er letzten Rede, ... zugrunde gehen

... daß, in der auch Deutschland eingeschlossen ist, damit ein formales Recht lebt, sondern daß Deutschland leben muß, ganz gleich, wie immer auch formale Auffassungen der Justiz dem widersprechen mögen".

Und wenn demgegenüber Frank in seiner Rede am 1. 7. 1942 ausrief: „Ich werde nicht müde werden, alles aufzurütteln und auch die so sehr geschmähten deutschen Richter immer wieder aufzurichten. Ich habe mich noch nie so stolz zu dem Beruf des Richters bekannt, wie in den Zeiten, in denen man über einen Stand ununterbrochen Schmutzkübel ausleeren zu können glaubt“, so haben wir dazu folgendes festzustellen: Niemand, der sich ernsthaft um die Klärung von Fragen unseres Rechtslebens vom Politischen her bemüht, bezweckt mit einer Kritik am Richter, den Richterstand als solchen zu beschimpfen oder die Bedeutung seines Auftrages im Rahmen der Volksordnung zu bestreiten oder zu verkleinern. Die Tatsache, daß man die Berechtigung einer solchen Kritik bestreitet, beweist einmal, daß man die Fehlentwicklung der Personalpolitik innerhalb der Justiz in ihrer Bedeutung und in ihrem Ausmaß verkennt, und beweist zum anderen, daß man sich auf den unpolitischen Standpunkt eines Fachmannes zurückzieht, der jedem Fachkundigen das Recht abspricht, über angeblich reine Fachangelegenheiten ein Urteil abzugeben. Wir müssen demgegenüber immer wieder darauf hinweisen, daß sich die sachliche Kritik am Richter nicht in erster Linie gegen seine fachliche Tätigkeit, sondern, da wo es notwendig ist, gegen seinen politischen Standpunkt richtet. Das Recht ist keine Sache mehr, die nur die Juristen angeht und die nur durch die Einbeziehung der weltanschaulichen politischen Forderungen des Nationalsozialismus Recht ist dieses wieder Sache des ganzen Volkes geworden. Der Jurist kann sich daher nicht unter Berufung auf die Voraussetzungen des juristischen Denkens einer Kritik an der Justiz durch den nicht rechtsgelehrten Volk zu ziehen wollen.

Auch hier wieder wird die weltanschauliche Dingheit der geistigen Auseinandersetzung dem Rechtsleben deutlich. Auch in dies

5a

sich wieder Parallelen zu den im größeren Maßstab
 geführten Auseinandersetzungen in Glaubensfragen
 ziehen. So wie sich die Kirche wehrt, daß ein Nicht-
 theologe Angriffe gegen die Kirche richtet und jedem
 das Recht abspricht, Schäden im Gebäude der Kirche
 und ihrer Lehre zu kritisieren, so wehrt sich der Fach-
 jurist dagegen, daß ein Nichtjurist das Richtertum
 angreift und zu Mängeln in diesem Berufsstand und
 in seiner Tätigkeit kritisch Stellung nimmt. Mir
 drängte sich dieser Vergleich unweigerlich auf, als
 ich in diesen Tagen beim Lesen der „Dunkelmänner-

Briefe“ auf folgen-
 licher in seiner F.
 Sense in die Ernte
 ist Schuster und
 Schmied Schmied.
 wenn ein Schneide
 toffeln. Ihr müßt
 tapfer verteidigen,
 daß er Euren Vers
 mit den Vätern get
 Oberhand über die
 Juristen stehen in
 dem gleichen Stan

„Damit nicht de
 Gerechtigkeit gewi

lichkeit Völker zu sich bekehren wollen, die es im
 diesem Existenzkampf nicht begreifen wollen oder es
 sogar dabei stören. Die Schwierigkeiten, die dabei für
 eine künftige Gewinnung dieser Völker entstehen kön-
 nen, sehen wir ganz genau. Wir wissen, daß z. B. in
 den nordischen Ländern unsere Abwehrmaßnahmen,
 die Erschießung von Reichsfeinden usw., mit bolsche-
 wistischen Methoden verglichen werden, ja, daß man
 dort vielfach sogar schon den Nationalsozialismus dem
 Bolschewismus gleichsetzt.

In unserer Grundeinstellung zum Recht



Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD.

6
Berlin, den 29. Januar 1943

IV - 497/41

An

alle Staatspolizei-leit-stellen
Kriminalpolizei-leit-stellen
SD - Leit - Abschnitte

Nachrichtlich

den Herrn Reichsverteidigungskommissaren
Höheren 4/ und Polizeiführern
Inspektoren der Sicherheitspolizei
und des SD

Betrifft: Bekämpfung der Mißstände in den Fremdenverkehrsorten.

Bezug: Mein Erlaß vom 20. 12. 1941 - IV - 497/41.

Der mit obigem Erlaß als Anlage übersandte Erlaß des Reichsführers 4/ und Chefs der Deutschen Polizei an die höheren Verwaltungsbehörden über die Beschränkung der Aufenthaltsdauer in den Fremdenverkehrsorten vom 20. 12. 1941 - S - IV - 497/41 - ist durch Runderlaß des Reichsführers 4/ und Chefs der Deutschen Polizei vom 11. 1. 1943 - S - IV - 497/41 (RMBliV. S. 75) aufgehoben worden.

Mein obiger Erlaß über die Bekämpfung der Mißstände in den

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD

7
Berlin, den 20. Dezember 1941

IV - 497/41

S c h n e l l b r i e f

An

alle Staatspolizeileit- und
Staatspolizeistellen
Kriminalpolizei - leit - stellen
SD - Leit - Abschnitte

Nachrichtlich

den Herren Reichsverteidigungskommissaren
den Höheren (S-) und Polizeiführern und
den Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD

Betrifft: Bekämpfung der Mißstände in den Fremdenverkehrs-
orten.

Bezug: Ohne.

Anlage: 1.

I.

In der Anlage übersende ich Abdruck eines Runderlasses
an die höheren Verwaltungsbehörden über die Beschränkung der
Aufenthaltsdauer in den Fremdenverkehrsorten.

Ich habe die Staatspolizei - leit - stellen in die Durch-
führung der Polizeiverordnung insofern eingeschaltet, als sie
über die Ausweisung von Personen zu entscheiden haben. Dies
war notwendig, um die Maßnahme der Ausweisung der Anfechtbar-
keit mit den gegebenen Rechtsmitteln zu entziehen. Aus diesem
Grunde erfolgt auch die Androhung der Ausweisung der Ortspoli-
zeibehörde ganz allgemein im Namen der zuständigen Staatspoli-
zei - leit - stelle. Ich betone nochmals, daß aber die

IV - 497/41

Ausweisung selbst nur auf ausdrückliche Anweisung der zuständigen Staatspolizei - leit - stelle vorgenommen werden darf.

Bei der Durchführung der Ausweisung ist mit dem gebotenen Takt, aber auch mit der erforderlichen Unnachgiebigkeit vorzugehen. In besonders gelagerten Fällen ist vor der Ausweisung beim Reichssicherheitshauptamt - Amt IV - fernschriftlich Rückfrage zu halten.

II.

Neben der Überbelegung der Kur- und Erholungsorte hat aber vielerorts auch das Verhalten der Besucher Anlaß zu Klagen gegeben. Der ausschweifende Lebenswandel dieser Personen (Schlemmerei, häufige Trunkenheitsexzesse, sittliche Hemmungslosigkeit) zeigt, daß sie der Größe und dem Ernst der Zeit verständnis- und verantwortungslos gegenüberstehen. Außerdem wird die Einheit der Heimatfront durch nachteilige Auswirkung auf die Stimmung der arbeitenden Bevölkerung gefährdet, wenn diesem Treiben nicht Einhalt geboten wird.

Ich ordne daher folgendes an:

1. Die Orts- und Kreispolizeibehörden in den Fremdenverkehrsgebieten sind anzuweisen, das Verhalten der sich in den Kur- und Erholungsorten aufhaltenden Personen auf derartig unwürdige Erscheinungen zu beobachten. Einzelfälle, die Anlaß zum Einschreiten geben könnten, haben sie der zuständigen Staatspolizei - leit - stelle zu melden.

Die Staatspolizei - leit - stellen geben Weisung über Art und Form der Meldung, die insbesondere folgende Punkte zu

umfassen hat:

Lebenswandel,
Vermögenslage,
Zeit der Abwesenheit vom Wohnort,
etwa mitgebrachtes Personal,
politische Einstellung und
Arbeitsverhältnis.

2. Die Staatspolizei - leit - stellen setzen außerdem unter personeller Beteiligung des Sicherheitsdienstes und der Kriminalpolizei einen Streifendienst ein. Aufgabe des Streifendienstes ist es, in Ergänzung der laufenden Beobachtung durch die Kreis- und Ortspolizeibehörden die Fremdenverkehrs-orte, soweit es erforderlich erscheint, stichprobeweise zu überholen. Es ist dabei auf eine unauffällige Beobachtung und bei gegebenem Verdacht auf möglichst unauffällige Erhebungen Wert zu legen. Es darf keine Beunruhigung der wirklich Erholungsuchenden durch das Auftreten dieses Streifendienstes herbeigeführt werden.

3. Ergeben die Feststellungen der Ortspolizeibehörde oder des Streifendienstes ein würdeloses, den Kriegsverhältnissen in keiner Weise Rechnung tragendes Verhalten der betreffenden Person, sind je nach der Schwere der Verfehlung die erforderlichen staatspolizeilichen Maßnahmen zu ergreifen. In schweren Fällen eines würdelosen Betragens kann der betreffenden Person auch Aufenthaltsverbot und Meldepflicht bei der Polizeibehörde des ständigen Wohnsitzes innerhalb von drei Tagen auferlegt werden.

In besonders gelagerten Fällen ist vor entscheidenden Maßnahmen Rückfrage beim Reichssicherheitshauptamt - Amt IV - zu halten.

Maßnahmen sollen selbstverständlich nicht nur gegen die Besucher der Kur- und Erholungsorte ergriffen werden, sondern sind auch gegen Wirte und Vermieter zu verhängen, die ein solches würdeloses Treiben ermöglichen oder ihren Verpflichtungen nach den in der Anlage aufgeführten Richtlinien nicht nachkommen. In diesen Fällen wird die Frage der Konzessionsentziehung zu erwägen sein.

4. Staatspolizeiliche Maßnahmen sollen aber nur diejenigen treffen, die wiederholt oder besonders augenfällig eine von jedem gesund und sauber denkenden Volksgenossen abzulehnende Haltung zeigen. Auf keinen Fall soll eine natürliche Urlaubsfröhlichkeit, die besonders in Kriegszeiten den erholungsuchenden arbeitenden Volksgenossen gegönnt werden muß, unterbunden werden. Die Tätigkeit des Streifendienstes soll daher nicht in Razzien ausarten. Eine Razzia wäre nur dann am Platze, wenn laufend Verfehlungen in bestimmten Gaststätten (z. B. dauernde Gelage nach Polizeistunde in einem bestimmten Hotel) eine solche Maßnahme im Ausnahmefall erforderlich machen.

In ausgesprochenen Heilbädern kann naturgemäß ein strenger Maßstab angelegt werden, da diese Orte in erster Linie für Kranke und nicht für Urlaubsreisende bereitstehen und deshalb auch das Verhalten aller Besucher dem Ruhebedürfnis der genesungsuchenden Gäste anzupassen ist.

Desgleichen ist besonders auf die Personen zu achten, die die nach den obliegenden Richtlinien ergangenen Polizeiverordnungen dadurch zu umgehen suchen, daß sie von Ort zu Ort ziehen und ihren Aufenthalt in Erholungsorten auf diese Weise doch wieder auf Monate erstrecken.

5. Soweit es zweckmäßig und in den einzelnen Gegenden erforderlich erscheint, bestehen keine Bedenken dagegen, an dem Streifendienst auch das jeweils zuständige Arbeitsamt zu beteiligen, um die berufslos herumlungern den Personen, die eine unwürdige Haltung meist in besonderem Maße zur Schau tragen, gegebenenfalls sofort dienstverpflichten zu lassen.

6. Es wird auch immer wieder berichtet, daß die Besucher der Kur- und Erholungsorte in größerem Umfange bewirtschaftete und nichtbewirtschaftete Waren und Lebensmittel aufkaufen und dafür Höchstpreise zahlen. Die Erfahrungen haben gezeigt, daß schlagartige Großaktionen gegen derartige Verfehlungen meist nicht die schwersten Fälle erfassen und außerdem eine Beunruhigung der gesamten Bevölkerung darstellten. Umfangreichere Maßnahmen gegen derartige Verfehlungen sind daher nicht zu veranlassen. Es erscheint aber erforderlich, daß nachrichtendienstlich die Gegenden erkundet werden, in denen die Verstöße gegen die Bewirtschaftungsvorschriften und das "Hamstern" in besonderem Umfange zu finden sind. Es wird dann Aufgabe der Kriminalpolizei sein, gerade in diesen Gebieten derartigen Verfehlungen ein noch stärkeres Augenmerk zu widmen und in kras- sen Einzelfällen eine exemplarische Bestrafung der Schuldigen zu veranlassen, die als abschreckendes Beispiel in der örtli- chen Presse veröffentlicht werden kann.

Über die Verhältnisse in den Fremdenverkehrsorten sowie über die getroffenen Maßnahmen haben die Staatspolizei - leit - stellen vierteljährlich - erstmalig am 10. 4. 1942 - zu be- richten. Die beteiligten Dienststellen haben den Staatspoli-

zei - leit - stellen bis zum letzten des vorhergehenden Monats ihre Meldungen vorzulegen. Es erscheint zweckmäßig, wenn bei diesen Berichten auch das bei dem Landesverkehrsverband bzw. den diesem nachgeordneten Einrichtungen liegende Material mitverwertet wird.

Unabhängig von der vorstehend angeordneten Berichterstattungspflicht der Staatspolizei - leit - stellen berichten die SD - Leit - Abschnitte und SD-Hauptaußenstellen wie bisher über die stimmungsmäßigen Auswirkungen, wie auch über die Gesamtlage in den Fremdenverkehrsorten in den regelmäßig zu erstellenden Meldungen aus den Abschnittsgebieten.

Abdrucke dieser Berichte sind der zuständigen Staatspolizei - leit - stelle zur Kenntnis zu geben.

Zur Weitergabe an die Orts- und Kreispolizeibehörden ist der Erlaß nicht geeignet, da die Staatspolizei - leit - stellen eigene Weisungen auf Grund dieses Erlasses geben müssen; gegen eine auszugsweise Wiedergabe dieses Erlasses bestehen hingegen keine Bedenken.

gez. He y d r i c h

beglaubigt:
Kanzleiangeestellte



er 44
schen Polizei

1

d) die Herren Regierung
Sachsen, Bayern
Warthegau und

e) den Herrn Polizeipräsidenten

ff): Beschränkung der
verkehrsarten.

- b) Personen, die das Vorliegen beruflicher Gründe für einen längeren Aufenthalt nachweisen,
- c) alten und gebrechlichen Personen sowie Wittnern mit Kindern unter sechs Jahren, die auf die Unterbringung in einem Heim verschickung erstreckung ist durch Beifügung ist durch Beifügung der Dienststelle des zuständigen Nachweis erbracht die längere Aufenthalt stattfinden.

4. Soweit die Aufenthaltsdauer auf vier Wochen festgesetzt wird, sind die Unterkunftgeber (s. § 15 RMO. v. 6. 1. 38 - RGBl. I S. 13 - in Verbindung mit Art. 6 - zu § 15 RMO. - der Verordnung über zusätzliche Bestimmungen zur Reichsmeldeordnung vom 6. 9. 39 - RGBl. I S. 1688) in der Polizeiverordnung darauf hinzuweisen, daß sie gemäß § 18 RMO. in Verbindung mit Art. 8 - zu § 18 RMO. - der genannten Ver-

—B

mky ku provádění
ti jejich zprostřed

20-e

Podrobné zásady pro pronajímání bytů (malých provozoven, domů) stanoví se nájemním řádem, na kterém se usnese výbor a který pak schválí valná hromada Kuratoria.

§ 6.

Každá obytná místnost svobodárny smí býti zpravidla obývána jednou, nejvýše však třemi osobami.

Na každého obyvatele musí připadnouti aspoň 12 m³ vzduchového prostoru.

Jednotlivé osoby různého pohlaví smějí býti ubytovány jen v úplně odloučených odděleních.

Podrobná pravidla o používání svobodárny navrhne výbor a schválí valná hromada.

§ 7.

Domy vlastní (t. j. domy s obmezeným počtem malých bytů, určené k tomu, aby byly převedeny do vlastnictví osob, naznačených v § 4, smějí se prodávati jen osobám fysickým. Jedné osobě (také manželům) nesmí se prodati více než jeden dům vlastní.

Svolení ku vkladu práva vlastnického pro kupce bude vázáno výslovně na podmínku, že se vyhradí Kuratoriu a zároveň knihovně zajištění právo předkupní (resp. právo zpáteční koupě) na dobu 10 let, leč by nastaly naléhavé příčiny. Tato lhůta počíná dnem knihovního převodu práva vlastnického k takovému domu, byl-li však ve smlouvě tržové pro atím založen poměr nájemní, dnem, kdy započal tento nájemní poměr. Pro případ nesplnění zmíněné podmínky bude také smluvena a do knih vložena konvencionální pokuta.

Mimo to bude v každém případě smluvno, že se v domě nesmí bez svolení ministerstva sociální péče provozovati ani živnost hostinská, ani prodej pálených lihových nápojů.

20-f

Každý člen má právo zúčastniti se veškerých valných shromáždění Kuratoria; každý nový člen se zavazuje, že bude jednatí podle těchto stanov a dbáti plnění úkolů Kuratoria; mezi právy a povinnostmi zakladatelů Kuratoria, členů řádných a členů případně kooptovaných není rozdílu.

§ 11.

Členem a zakladatelem býti přestává:

- a) kdo zemře,
- b) kdo výboru písemně oznámil, že vystupuje,
- c) kdo své povinnosti vůči spolku porušuje a byl proto výborem vyloučen,
- d) kooptovaný člen, který bez omluvení třikráte po sobě schůzi nenavštívil.

Zakladateli ani jeho právním nástupcům nepřísluší pro případ vystoupení, vyloučení nebo úmrtí zakladatele nárok na vrácení příspěvku.

Správu Kuratoria řídí a provádí výbor, který sestává z 11 členů a 5 náhradníků.

6 členů a 3 náhradníky jmenuje vždy každé tři roky před valnou hromadou rada hlav. m. Prahy na dobu 3 roků. 5 členů výboru a 2 náhradníky volí valná hromada Kuratoria vždy na 3 roky ze svých členů řádných nebo kooptovaných.

Výbor volí ze svého středu předsedu, místopředsedu, jednatele, zapisovatele, pokladníka a tři přehližitele účtů.

Výbor vyřizuje samostatně všechny záležitosti Kuratoria, pokud nejsou vyhrazeny valné hromadě a vydává jménem spolku vyhlášky a to oběžníkem.

Přijímá členy a zakladatele Kuratoria podle došlých přihlášek a vydává jim legitimace, jsa oprávněn odepřítí to bez udání důvodů.

209

Výbor schází se do roka aspoň šestkrát a může rozhodovati, je-li přítomna nejméně polovina členů.

Usnášení děje se prostou většinou hlasů. Je-li rovnost hlasů, rozhoduje předsedající.

Předseda nebo v jeho zastoupení úřadující náměstek zastupuje Kuratorium navenek, svolává valné hromady, jakož i schůze výboru a předseda v nich.

Veškeré písemnosti spolkové podpisuje předseda s jednatelem, je-li zaneprázdněn předseda, podpisuje místopředseda a je-li zaneprázdněn jednatel, podpisuje 1 člen výboru.

Náhradníci nastupují na uprázdněná místa zvolených členů a to v pořadí, které stanoví výbor.

Funkce členů výboru a revisorů jsou zásadně čestné. Členové výboru mají nárok toliko na úhradu hotových výloh. Členům komisí, podle § 12 zvolených a přehližitelům účtů může však výbor přiznati mimo to z rozvahových přebytků přiměřenou odměnu za práci za uplynulý správní rok.

§ 12.

Výbor Kuratoria má právo zvoliti ku přípravě svých akcí a ku provádění jednotlivých oborů své činnosti v §§ 2 a 3 stanov vytčené speciální komise. Výbor jest zastoupen v komisi jednatelem s hlasem poradním.

Komise sestávají z 5 členů, z nichž 2 musí býti z osob jmenovaných do výboru městskou radou pražskou, 2 volí výbor ze svých členů a pátého jako zástupce ministerstvo sociální péče (odbor pro péči bytovou).

Předseda Kuratoria má právo zúčastniti se schůzí komisí.

20-h

Pro tento výkonný orgán výboru Kuratoria platí zvláštní instrukce, kterou vypracuje a schvaluje výbor Kuratoria. Veškerá usnesení těchto komisí (pokud podle instrukce některé záležitosti menšího významu nejsou již vyhrazeny jménem výboru a v jeho všeobecném zmocnění) musí schváliti výbor Kuratoria.

§ 13.

Valná hromada Kuratoria jest buď řádná nebo mimořádná.

Řádná valná schůze svolává se výborem po uplynutí správního roku, s občanským shodného, nejdéle do konce června, a musí býti aspoň týden předem oznámena písemně všem členům Kuratoria.

Podobně písemně uveřejňují se spolkové vyhlášky.

Mimořádná valná hromada svolává se, uzná-li výbor toho potřebu anebo požádá-li

Sicherheitsdienst Rf//
SD-Leitabschnitt Prag

III D 2 - PA 11000.

21
Prag-Bubentich 4. Februar 1943.
Sachfenweg
Fernsprecher 77444

V e r t r a u l i c h !

An den
persönlichen Referenten
des Herrn Staatssekretär
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren
H-Obersturmbannführer Dr. G i e s ,
P r a g .

Betr.: S c h a r t e l , Emilia Maria, Reichsange-
geb. 17.8.1911 in Mähr.-Ostrau,
wohn. Prag XVI., Stursa-Strasse 4.

Vorg.: Dort. vom 30.10.1942.

Anlg.: 3 zurück.

Die Sch. wird in politischer und charakterlicher Hinsicht als einwandfrei bezeichnet. Sie ist Parteigenossin und ehrenamtlich als Zellenleiterin der NSDAP der Ortsgruppe Prag-Smichow tätig.

Über das Kuratorium zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse in Prag und Umgebung wird gesondert berichtet.

i. H.
V 6 - 109 a/42

H. Schmidt

Kuratorium zur V

§ 8 Geldmittel,
sollen, werden
Mitgliedsbeitr

§ 10 Gründer des
welche dem Kur
desselben als

11a

Vorsitzender des Kuratoriums dem die beiden Frauenheime in
Smichow unterstehen:

Tsch. Dr. Říha, Stellverteter: Dr. Jelinek, Deutsche,
Schriftführer Dr. Prokop, T.
Kassier Holič, T.

Verwaltungsrat: Bacher (Faschist)
Zentraldirektor: Kucera, T.

frühere Vorsitzende: Dr. Keller (hat nach der Besetzung Selbst-
mord begangen)

Direktorin des Frauenheim I und II bis Mai 1942 Johansonová
ab Mai 1942 für Frauenheim II: Naumann Pg. Deutsche,

" " " I: Johansonová, Tschechin verhei-
ratet mit einem Emigranten, ange-
blich Schwede oder Russe- alle Mit-
glieder des Kuratoriums mit der
Direktorin stark soz. dem. eingestellt

Broužková, Beschliesserin, ebenfalls.

bewohnt von insgesamt 1200 Frauen, davon je zur Hälfte Deutsche
und Tschechinnen. Frauenheim I vorwiegend tschechisch.

63668

die unten unter Nr. II wiedergegebenen Bestimmungen ersetzt.

I.

Die bisherigen Erlasse, die numerierte und nicht numerierte Paßvordrucke behandelten, und zwar

- a) der Erlaß des Reichsministers des Innern vom 2. 8. 1939 - Pol. S V 6. 4745/39 - 451-,-
- b) der Erlaß des Reichsministers des Innern vom 27. 10. 1939 - Pol. S I V 6. 3612/39 - 451 -,-

untersagt worden. Die vorhandenen waren zu vernichten; der Papierstoß war einer geeigneten Verwertung zu

Vom 1. Januar 1940 ab ist für Dienstpässe und Fremdenpässe die Vordrucke vorgeschrieben worden, Paßseiten mit einer eingedruckten und auch sonst in ihrer technische (neues Muster).

Vordrucke

Reisepässen, Verwendung von der inneren versehen fert sind.

63665

- 2
2. Die unter Nummer 1 ungeschriebene Na-
treffen, um Fälle, in denen unter
Paßvordrucken falsche Pässe herge-
decken.

Um zu erreichen, daß der Verbi

26

erzeit ge-
ndung von
sens aufzu-
Paßvordruckes

17a

zur Reise in Durchlaßscheinpflichtige Gebiete nicht mehr verwendet werden.

Ist im Falle einer dringenden Reise in durchlaßscheinpflichtige Gebiete die Beschaffung eines neuen Passes indes nicht rechtzeitig möglich, so kann ein Durchlaßschein ausnahmsweise noch unter Zugrundelegung des nicht nummerierten Passes (altes Muster) aufgestellt werden. Die Geltungsdauer des Durchlaßscheins muß in diesem Ausnahmefall jedoch so bemessen werden, daß sie vor dem 1 April 1942 abläuft und gleichzeitig die Geltungsdauer des Passes nicht überschreitet.

Gültige Durchlaßscheine, die sich auf einen nicht nummerierten Paß (altes Muster) stützen, berechtigen - je nach ihrem Inhalt - in Verbindung mit diesem Paß noch zur Überschreitung der in Betracht kommenden Binnengrenzen jedoch nicht über den 31. März 1942 hinaus.

Ich ersuche, die vorstehenden Bestimmungen umgehend an die Kreispolizeibehörden (Paß- und Sichtvermerksbehörden, Ausländerämter) zur genauesten Beachtung weiterzuleiten.

Ich werde für eine geeignete Bekanntgabe der Neuregelung durch Presse und Rundfunk zu gegebener Zeit Sorge tragen.

Im Auftrage:
gez. Krause

Beglaubigt:



Lippok

Finanzleiangestellte

63663



Th

Der Reichsführer " A b s c h r i f t .
und Chef der Deutschen Polizei
im Reichsministerium des Innern
S II B 1 27/42 - 451

Berlin, den 19. Januar 1942. 28

S c h n e l l b r i e f !

An

- a) das Auswärtige Amt, Rechtsabteilung,
z.Hd. von Herrn Vortr. Leg. Rat Rödiger -o.V.-,
- b) das Auswärtige Amt, Abteilung Deutschland,
z.Hd. von Herrn Leg. Rat Dr. Garben -o.V.-,

in Berlin.

Betrifft: Numerierte Paßvordrucke (neues Muster) und Ungültigwerden der Pässe, die unter Verwendung nicht numerierter Paßvordrucke (altes Muster) ausgestellt sind.

Abschrift übersende ich zur Kenntnis.

In der Unterredung des Unterzeichneten mit dem Vortr. Leg. Rat Rödiger am 8. Januar 1942 ist festgestellt worden, daß die für das Inland vorgesehene Neuregelung mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse im Ausland nicht ohne weiteres auf die auslandsdeutschen Inhaber von nicht numerierten - Reisepässen und Dienstpässen (altes Muster) angewendet werden kann. Daher ist für das Ausland folgende z.T. abweichende Regelung vorgesehen worden:

1. Die Deutschen Vertretungen im Ausland werden die beteiligten deutschen Kreise in geeigneter Weise (z.B. durch Vermittlung der Auslandsorganisation, jedenfalls nicht durch Veröffentlichung in der ausländischen Presse) darauf aufmerksam machen, daß die in den Händen der Auslandsdeutschen befindlichen nicht numerierten Reisepässe und Dienstpässe (altes Muster) spätestens mit dem 31. Dezember 1942 ungültig werden, falls deren Geltungsdauer nicht vorher bereits abläuft.
2. Ab sofort dürfen nicht numerierte Reisepässe und Dienstpässe (altes Muster) weder verlängert noch erneuert werden.

Zur Vorlage bei den Vertretungen kommende Pässe dieser Art sind einzuziehen und nach Maßgabe der allgemeinen Paßbestimmungen durch numerierte Pässe

28a

(neues Muster) zu ersetzen.

Bei Ausstellung des neuen Passes ist die Personengleichheit mit besonderer Sorgfalt festzustellen. Mit der Vorlage des alten Passes ist im Hinblick darauf, daß viele falsche Pässe nach dem alten Muster im Umlauf sind, diese Feststellung nicht ohne weiteres als getroffen anzusehen.

Der alte, an sich einzuziehende Paß kann dem Paßbewerber unter Beachtung der Bestimmungen des § 14 Abs. 2 der Paßbekanntmachung vom 7.6. 1932 (RGBl. I S. 257) belassen werden.

3. Ab sofort dürfen nicht numerierte Reisepässe und Dienstpässe (altes Muster) mit deutschen Sichtvermerken grundsätzlich nicht mehr versehen werden.

Ist im Fall einer dringenden Reise, bei der der auslandsdeutsche Paßinhaber seinen ausländischen Aufenthaltsstaat verlassen muß, die Beschaffung eines neuen Passes indes nicht rechtzeitig möglich, so kann ausnahmsweise ein Sichtvermerk noch in den nicht numerierten Paß (altes Muster) eingetragen werden. Die Nutzungsfrist muß in diesem Ausnahmefall jedoch so bemessen werden, daß sie vor dem 1. April 1942 abläuft und gleichzeitig die Geltungsdauer des Passes nicht überschreitet.

4. Gültige deutsche Sichtvermerke, die sich in nicht numerierten Pässen (altes Muster) befinden, berechtigen - je nach ihrem Inhalt - noch zum Überschreiten der Sichtvermerkgrenzen des Reichs, jedoch nicht über den 31. März 1942 hinaus.
5. Die für das Inland hinsichtlich der nicht numerierten Fremdenpässe (altes Muster) getroffene Regelung, kommt für das Ausland kaum in Betracht, da deutsche Fremdenpässe im Ausland grundsätzlich nicht verlängert werden dürfen. In etwa vorkommenden Einzelfällen wäre die Inlandsregelung von den Deutschen Vertretungen im Ausland entsprechend anzuwenden, d.h. es wäre jedenfalls dafür zu sorgen, daß nicht numerierte Fremdenpässe (altes Muster) eingezogen werden.

Ich bitte hiernach das Auswärtige Amt,

- a) die Deutschen Vertretungen im Ausland umgehend entsprechend anzuweisen.



Berlin, den 3. November 1942.

- IV D 3 a - 1363/42 -

30

9 NOV 1942

An

alle Staatspolizei(leit)stellen
die Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD
in Straßburg und Metz,
die Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD
in Luxemburg, in der Untersteiermark,
in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains.

Nachrichtlich

den Höheren W- und Polizeiführern,
Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD,
Befehlshabern der Sicherheitspolizei und des SD,
Kommandeuren der Sicherheitspolizei und des SD
im Generalgouvernement,

an alle Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD
in den besetzten Ostgebieten.

Betrifft: Die russische Emigrantenorganisation NTSNP
(Nationale Arbeitsgemeinschaft der Neuen
Generation).

Die NTSNP ist eine seit dem Jahre 1930 bestehende
russische Emigrantenorganisation, die ihren Sitz zunächst
in Belgien hatte. Mitglieder sind hauptsächlich jüngere

und
kre
die
Err
all
all
bru
Sta

30a
europäischen Staaten zurückarbeiten zu lassen.

Nach der Besetzung Jugoslawiens durch deutsche Truppen wurde die Leitung der NTSNP von Belgrad nach Berlin verlegt. Hier hat sie den verschiedensten deutschen Behörden und Handelsgesellschaften ihre Mitarbeit angeboten. Es ist ihr im Reich und in den besetzten Ostgebieten bereits gelungen, mit ihren Leuten in Arbeitslagern, Verwaltungen, Behörden und sonstigen Dienststellen ein enges Nachrichtennetz aufzubauen, wobei die Anhänger der NTSNP teilweise unter deutschfreundlicher Tarnung gegen Deutschland zu arbeiten versuchen. Das politische Ziel der Mitglieder der NTSNP ist jetzt die Befreiung Rußlands vom Bolschewismus mit Hilfe der Deutschen und für den Fall einer Ermüdung der deutschen Armee die Befreiung Rußlands von den Deutschen. Insgeheim erhofft man auch die Hilfe der Feinde Deutschlands, falls sich Deutschland nicht bereit finden sollte, von sich aus die besetzten Ostgebiete herauszugeben. Die NTSNP bemüht sich auch, mit den nationalen Ukrainern und anderen unzufriedenen Ausländern in Deutschland Verbindung aufzunehmen.

Ich bitte, dieser Organisation größte Aufmerksamkeit zu schenken und über alle Beobachtungen umgehend zu berichten.

Zusatz für die Befehlshaber und Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD sowie die Einsatzkommandos in den besetzten Ostgebieten.

In den besetzten Ostgebieten sollen sich Mitglieder der NTSNP, mit Sowjetpässen versehen, unter die Bevölkerung mischen und ihnen gegenüber als Einheimische auftreten. Die Sowjetpässe stammen angeblich aus Berlin.

Ich bitte, auf infrage kommende Personen, die mit Sowjetpässen getroffen werden, zu achten, sie festzunehmen und festzustellen, auf welchem Wege sie in den Besitz der Pässe gelangt sind.



Emilia Maria Schulz

